

Benutzungsordnung für den Kletterturm der Sektion Ravensburg im DAV

1. Berechtigung

1.1. Die Berechtigung zum Betreten des Geländes und zur Nutzung der Kletteranlage erfordert die Entrichtung einer jährlichen Nutzungsgebühr an die Sektion Ravensburg.

Berechtigte Personen sind:

1.2. Mitglieder der Sektion Ravensburg sowie deren Haushaltangehörige welche Mitglied in unserer Sektion sind.

1.3. Jugendliche Mitglieder der Sektion Ravensburg ab 14 Jahren, die Haushaltsangehörige sind oder die, die entsprechende Nutzungsgebühr entrichtet haben.

1.4. Mitglieder anderer Sektionen wenn sie in der Sektion Ravensburg C-Mitglied sind.

1.5. Gruppen anderer Sektionen, Schulen und ähnlicher Institutionen nach vorheriger Anmeldung in der Geschäftsstelle. Die Leiter solcher Gruppen müssen für die klettertechnische Betreuung der Gruppe qualifiziert sein und die Einhaltung der Benutzungsordnung gewährleisten.

Für Kinder gilt eine Nutzungsgebühr von 1,00 Euro pro Person und Stunde.

Für Schüler gilt eine Nutzungsgebühr von 3,00 Euro pro Person und pro Stunde.

Für alle anderen Gruppen gilt eine Nutzungsgebühr von 5,00 Euro pro Person und pro Stunde.

1.6. Kinder unter 14 Jahren dürfen nur unter Aufsicht berechtigter Erwachsener klettern.

2. Haftung

2.1. Jeder klettert auf eigene Gefahr. Die Sektion haftet für schuldhafte Pflichtverletzungen der Vertreter ihrer Organe und Mitarbeiter bei Körper- und Gesundheitsschäden, im Übrigen nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung.

2.2. Zur Sicherung sind die vorhandenen Sicherungsmittel zu benutzen. Das Umlenken des Seils hat an den vorhandenen Karabinern am Ende der Routen und nicht am Geländer der Plattform zu erfolgen. Seilfreies Klettern (Bouldern) ist nur bis zur Höhe des zweiten Hakens erlaubt.

2.3. Durch das Betreten der Anlage versichert der Benutzer, dass er über die erforderlichen Kletter- und Sicherungskennnisse verfügt oder selbst für eine Anleitung durch fachkundige Personen sorgt.

3. Zutritt

3.1. Die Kletteranlage ist täglich nutzbar (bei Mehrfachnutzung siehe Belegungsplan DAV-Homepage). Der Zutritt darf nur über die Schließanlage erfolgen. **Das Überklettern der Umzäunung ist strengstens untersagt.**

3.2. Eine Zutrittsberechtigung kann in der DAV Geschäftsstelle mittels eines Transponders **oder** einer Handy-App beantragt werden. Für den Transponder fällt ein Pfand von 30.- € an.

3.3. Die Nutzungsgebühr beträgt jährlich 24,00 €. Bei unterjährigem Zugangswunsch ist eine anteilige Nutzungsgebühr in Höhe von 2€ je Monat zu entrichten.

3.4. Der Transponder ist auf Anforderung der Sektion sofort zurückzugeben. Im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft in der Sektion Ravensburg des DAV, ist dieser mit Ablauf des Mitgliedsausweises zurückzugeben.

3.5. Die Zugangstür ist stets geschlossen zu halten.

3.6. Fahrräder sind am Fahrradständer abzustellen.

3.7. Parktickets sind entsprechend der Parkordnung zu lösen. Die Sektion haftet nicht für Bußgelder.

4. Verhaltensregeln

4.1. Die Anlage und das Gelände um die Anlage sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Abfälle dürfen nicht weggeworfen oder zurückgelassen werden.

4.2. Tritte, Griffe und Haken dürfen nicht verändert oder beseitigt werden.

4.3. WC's stehen im Außenbereich an der Kiesgrubengaststätte zur Verfügung.

4.4. Rauchen ist innerhalb des kompletten Kletterturmgeländes verboten.

5. Hausrecht

Das Hausrecht über den Kletterturm übt der Vorstand der Sektion Ravensburg aus. Dessen Beauftragte, insbesondere der Kletterturmwart und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle, kontrollieren die Einhaltung der Benutzungsordnung. Anordnungen sind unbedingt zu befolgen. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann dauernd oder auf Zeit von der Benutzung des Kletterturms ausgeschlossen werden.

Der Vorstand